

# S A T Z U N G

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Historische Schiene Südostbayern**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
  - (2) Der Verein hat seinen Sitz in **Mühldorf am Inn**.
  - (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 

## § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - (2) Zweck des Vereins ist die **Förderung der Kultur und des historischen Erbes**, insbesondere durch:
    - Erhaltung, Restaurierung und Präsentation historischer Eisenbahnfahrzeuge,
    - Durchführung von Informations-, Ausstellungs- und Bildungsangeboten zur Eisenbahngeschichte,
    - Förderung des historischen Bewusstseins über die Eisenbahnentwicklung im Raum Südostbayern.
  - (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt schriftlich durch Antrag an den Vorstand; bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen und begründet etwaige Ablehnungen.

(4) Ehrenmitgliedschaften können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.

---

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
  - (3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
    - a) das Ansehen oder die Interessen des Vereins erheblich schädigt oder
    - b) trotz Mahnung länger als drei Monate mit Beiträgen im Rückstand ist.Dem Mitglied ist vorher Gehör zu geben.
- 

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins nutzen und haben gleiches Stimmrecht.
  - (2) Mitglieder unterstützen den Verein im Rahmen ihrer Möglichkeiten und leisten ihre Beiträge ordnungsgemäß.
- 

## **§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Es wird ein im Voraus fälliger Mitgliedsbeitrag erhoben.
  - (2) Die Höhe von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträgen wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
  - (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung
- 

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister/in.

(2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein.

(3) Der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in können zugleich Schatzmeister/in sein.

(4) Vorstandsmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Eine angemessene Vergütung im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten (§ 3 Nr. 26a EStG) kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewährt werden.

---

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist zuständig für:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung des Jahresberichts,
  - Aufnahme von Mitgliedern.
- 

## **§ 10 Wahl und Amts dauer des Vorstands**

(1) Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der restliche Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied benennen.

---

## **§ 11 Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand tagt nach Bedarf; er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(3) Sitzungen und Beschlüsse sind zu protokollieren.

---

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Satzungsänderungen,
  - Beiträge und Gebühren,
  - Ehrenmitgliedschaften und Ausschlüsse,
  - Wahl und Abberufung des Vorstands,
  - Jahresbericht und Entlastung des Vorstands,
  - Auflösung des Vereins.
- 

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
  - (2) Einladung schriftlich mit 14 Tagen Frist und Tagesordnung.
  - (3) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen eine Woche vor der Versammlung eingereicht werden.
  - (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 10 % der Mitglieder dies verlangen.
- 

### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Versammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertretung geleitet.
  - (2) Beschlussfähigkeit besteht, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist; eine zweite Versammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
  - (3) Satzungsänderungen erfordern  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit; Zweckänderung oder Auflösung 9/10-Mehrheit.
  - (4) Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- 

### **§ 15 Auflösung und Vermögensbindung**

- (1) Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und Stellvertreter/in, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

- (2) Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine **steuerbegünstigte Körperschaft**, die **ausschließlich gemeinnützige Zwecke** verfolgt und ähnliche Ziele verfolgt.
- (3) Die Regelungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.
- 

**Ort, Datum**

**Unterschriften der Gründungsmitglieder**